

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00424 vom 30. September 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00424

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00424 du 30 septembre 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00424 del 30 settembre 2021

Regeste

Nichtbestehen Qualifikationsverfahren | [Die Beschwerdeführerin rekurrierte erfolgreich gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin, ihr infolge namentlich einer ungenügenden Beurteilung ihrer schriftlichen Diplomarbeit und des anschliessenden Fachgesprächs kein Diplom zu erteilen; mit dem Rekursentscheid wird die Beschwerdegegnerin verpflichtet, die Beschwerdeführerin den betreffenden Prüfungsteil wiederholen zu lassen, weil ihre Prüfungskommission nicht ordnungsgemäss besetzt gewesen sei.] Die Beschwerdeführerin hat einen Anspruch darauf, dass ihre bereits erbrachten Prüfungsleistungen, soweit sie sich rekonstruieren lassen, gemäss den einschlägigen Bestimmungen und im vorgeschriebenen Verfahren bewertet werden (E. 2.3). Mit Blick auf den festgestellten Verfahrensfehler hätte die Vorinstanz die Beschwerdegegnerin deshalb anhalten müssen, den rekonstruierbaren (schriftlichen) Teil der praktischen Diplomarbeit der Beschwerdeführerin einer (Erst-)Beurteilung und Bewertung durch die korrekt besetzte Prüfungskommission zu unterziehen (E. 2.4). Mit Blick auf den Zweck des Prüfungsverfahrens und das Gebot der Chancengleichheit nicht entsprochen werden kann dagegen dem Antrag der Beschwerdeführerin, die Diplomprüfung einfach als bestanden zu erklären (E. 2.5). Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten je zur Hälfte der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführerin ist schon mangels überwiegenden Obsiegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte Gegenstand des Verfahrens sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGr, 26. Februar 2021, 2D_5/2019, E. 1.3, wo in einem vergleichbaren Verfahren der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. t BGG als gegeben angesehen wurde). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der

gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.